

Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz gegenüber Schülern und Erziehungsberechtigten

Nach § 34 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz dürfen Personen, die an

- | | |
|---|--|
| 1. Cholera | 10. Meningokokken-Infektion |
| 2. Diphtherie | 11. Mumps |
| 3. Enteritis durch enterohämorrhagische
E. coli (EHEC) | 12. Paratyphus |
| 4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber | 13. Pest |
| 5. Haemophilus influenzae
Typ b-Meningitis | 14. Poliomyelitis |
| 6. Impetigo contagiosa (ansteckende
Borkenflechte) | 15. Scabies (Krätze) |
| 7. Keuchhusten | 16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus
pyogenes-Infektionen |
| 8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose | 17. Shigellose |
| 9. Masern | 18. Typhus abdominalis |
| | 19. Virushepatitis A oder E |
| | 20. Windpocken |

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, Einrichtungen wie zum Beispiel Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen, in denen Personen betreut werden, nicht betreten, nicht benutzen und an Veranstaltungen dieser Einrichtung nicht teilnehmen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Entsprechendes gilt für Personen, in deren Wohngemeinschaft eine Erkrankung oder ein Verdacht auf eine Erkrankung an einer dieser Krankheiten, außer den unter den Nummern 6, 7, 15, 16 und 20 aufgeführten, aufgetreten sind.

Personen, die Ausscheider von

- | | |
|---|---|
| 1. Vibrio cholerae O 1 und O 139 | 4. Salmonella Paratyphi |
| 2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend | 5. Shigella sp. |
| 3. Salmonella Typhi | 6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC) |

sind, dürfen nach § 34 Absatz 2 Infektionsschutzgesetz nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes die oben genannten Einrichtungen betreten, benutzen oder an Veranstaltungen der Einrichtung teilnehmen.

Wenn bei einer Person eine der oben unter 1. bis 20. genannten Erkrankungen vorliegt, der Verdacht auf eine dieser Erkrankungen besteht, eine Verlaustung vorliegt oder wenn in der Wohngemeinschaft einer Person eine dieser Erkrankungen (außer Nr. 6, 7, 15, 16 und 20) aufgetreten ist oder der Verdacht auf eine entsprechende Erkrankung besteht, ist dies nach § 34 Absatz 5 Infektionsschutzgesetz unverzüglich der Schulleitung mitzuteilen. Mitzuteilen ist darüber hinaus, dass eine Person Ausscheider der unter 1. bis 6. aufgeführten Krankheitserreger ist.

Die Mitteilungspflicht gilt auch für die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19).

Mit der nachstehenden Unterschrift wird bestätigt, dass von den vorstehenden Regelungen des § 34 Infektionsschutzgesetz Kenntnis genommen wurde.

Vor- und Zuname des Schülers/der Schülerin in Druckbuchstaben

Ort, Datum

Unterschrift/en der/des Erziehungsberechtigten
bzw. bei Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die oft durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A, Cholera, Typhus und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. In der Infektionsschutzgesetzgebung ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien und anderer Erreger infektiöser Durchfallerkrankungen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf (Tetanus), Keuchhusten (Pertussis), Kinderlähmung, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Typhus, Haemophilus influenzae Typ b, Meningokokken, Pneumokokken, Rotaviren, Virusgrippe und Hepatitis A und B stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.